



**STADTVERBAND für SPORT
TÜBINGEN e.V.**

Neue für	Richtlinien Fahrkostenzuschüsse	des Stadtverbandes für Sport
-------------	--	------------------------------

Der Gemeinderat hat nach seinen Sportförderrichtlinien beschlossen, Tübinger Turn- und Sportvereine durch Gewährung von Fahrkostenzuschüssen nach den Richtlinien des Stadtverbandes für Sport Tübingen e.V. zu unterstützen.

Die Förderung wird in stets widerruflicher Weise im Rahmen und vorbehaltlich der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nach folgenden

Richtlinien gewährt :

1. Für die Teilnahme an **Runden - u. Pokalspielen der Aktiven und Jugendlichen sowie an auswärtigen Meisterschaften** gewährt der Stadtverband im Rahmen der Mittelzuweisungen durch die Stadt Tübingen Zuschüsse zu den Fahrtkosten seiner Mitgliedsvereine.
2. Als Meisterschaften werden grundsätzlich nur Begegnungen zur Erringung einer **Meisterschaft auf Bezirks -, Landes -, Süddeutschen - oder Bundesebene anerkannt**. Vorbereitungs - und Freundschaftsspiele werden nicht bezuschusst, ebensowenig wie Altersklassenmeisterschaften im Seniorenbereich. Über Ausnahmen beschließt der Stadtverband.
3. **Meisterschaften, Runden - oder Pokalspiele** werden bezuschusst, wenn die kürzeste Verbindungsstrecke von Tübingen zum Veranstaltungsort wenigstens **100 km (einfach)** beträgt.
4. 1 Als Zuschüsse werden **2 ct je km Fahrtstrecke und Teilnehmer** gewährt.
4. 2 Für **Einzelwettkämpfer ohne Betreuer** kann der **doppelte Satz** gewährt werden.
4. 3 Für **Mannschaften und Wettkämpfer der 1. + 2. Bundesliga** bzw. vergleichbarer Sportebenen sind Zuschüsse im Rahmen der Leistungssportförderung und Mittelzuweisung durch den Gemeinderat bis zu **10 ct pro km und Teilnehmer möglich**.
4. 4 Notwendige Zugmaschinen oder Anhänger werden mit 10 ct je km Fahrtstrecke bezuschusst.
4. 5 Sofern am Jahresende nach Bearbeitung sämtlicher Anträge noch Restmittel vorhanden sind, können diese auf alle im laufenden Jahr gewährten Zuschüsse prozentual zugeschlagen werden. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand des Stadtverbandes (z.B. Übertragung auf das folgende Rechnungsjahr) .
4. 6 Bei ausgeschöpftem Etat besteht kein Anspruch auf Fahrkostenzuschüsse, die Anträge werden in das neue Haushaltsjahr übernommen.
4. 7 Die unter 4.1 bis 4.4 genannten km - Sätze können je nach Haushaltslage geändert werden.
5. Je angefangene **10 aktive oder jugendliche Sportler** ist **ein** Betreuer zuschussfähig.
6. Der Zuschuss-Antrag ist auf Vordruck spätestens 6 Wochen nach Veranstaltungsende bei der Geschäftsstelle des Stadtverbandes einzureichen. Vordrucke können dort (Verkehrsverein, An der Neckarbrücke, 72072 Tübingen) oder über unsere Internetseite (www.sfs-tuebingen.de - downloads) angefordert werden.
7. Diese Förderungsrichtlinien treten zum **1. Januar 2002 in Kraft**. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien außer Kraft.